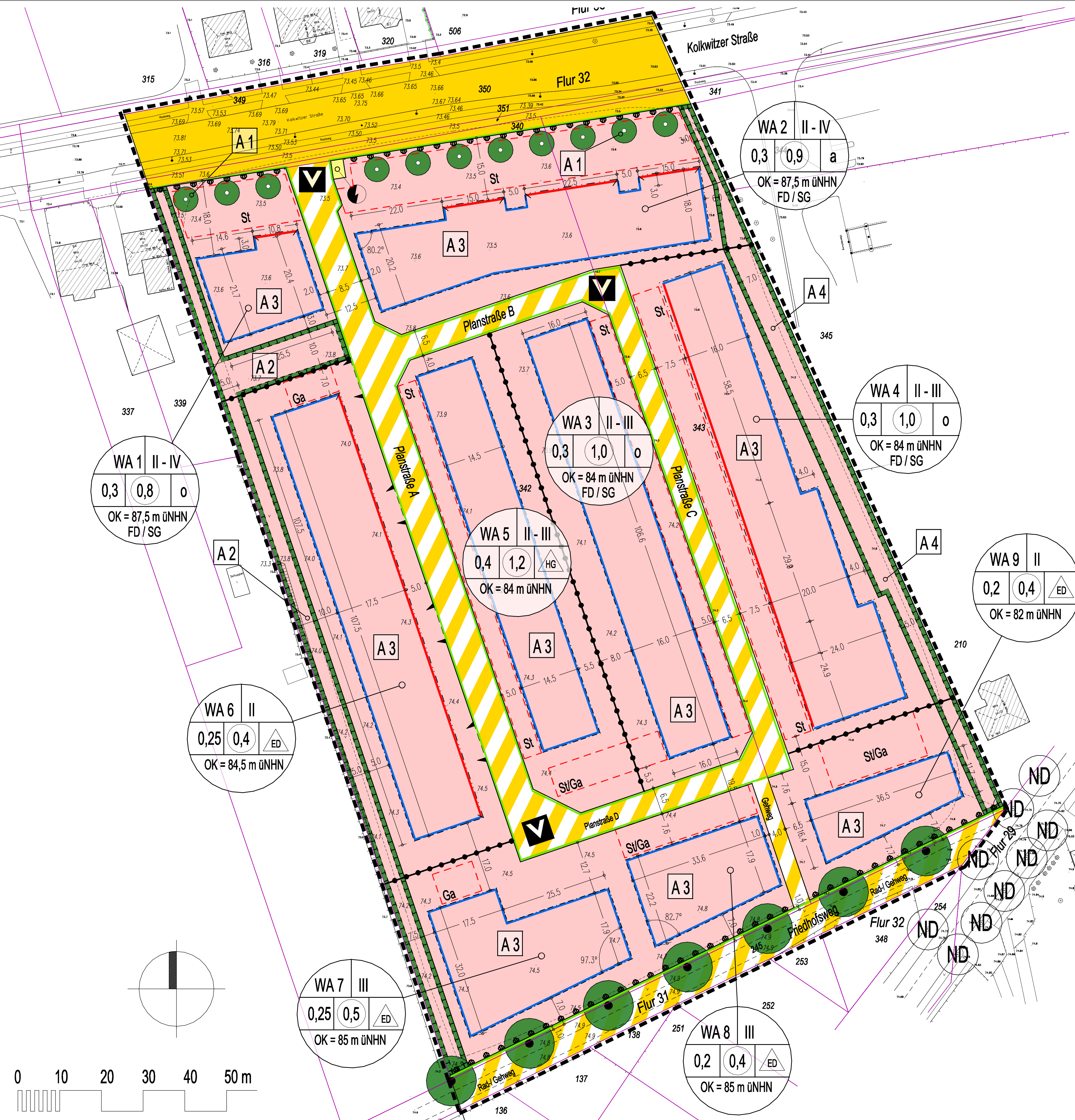


Bebauungsplan Cottbus "Kolkwitzer Straße Süd" - Entwurf

Planzeichnung M 1 : 500



Planungsrechtliche Festsetzungen

Planzeichenerklärung
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3f BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) §§ 19 und 21a BauNVO

0,8 Geschosflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

II - IV Zahl der Vollgeschosse, Mindest- u. Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

OK = 84,0 m üNN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über NN (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, BAUGRENZEN UND BAULINIEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO

o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Zulässig ist eine einseitige Grenzbebauung und eine Gebäudelänge bis 80 m

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

HG Nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich Tempo 30-Zone

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

VERSORGUNGSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung Elektrizität

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 26a BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen (nur Anzahl, keine Standortfestsetzung)

Erhaltung von Bäumen (Allee gesetzlich geschützt gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchG)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 und 6 BauNVO

Zweckbestimmung

Garagen und Carports

Stellplätze

Nutzungsschablone (Beispielertrag)
Art der Nutzung mit Gebietsbezeichnung/ Vollgeschossanzahl
Grundflächenzahl/ Geschossflächenzahl/ Bauweise
Höhe baulicher Anlagen mit Höhenbezug
Dachform nach § 87 Abs. 1 BbgBO (Beispiel Flachdach/ Staffelgeschoss)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

ND Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER - KARTENUNTERLAGE

Gebäudeumriss

Bauliche Anlage vorhanden

Straßenfahrbahn

Weg

Flurwechsel (z.B. 31 < 32)

Bestehende Flurstücksgränze

Einfriedung

Flurstücksbezeichnung

Bestandsgeländehöhe

Planungsrechtliche Textfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind in den WA-Gebieten:
1. Wohngebäude,
2. nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und Abs. 6 BauNVO sind in den Gebieten WA 1 und WA 2 nur ausnahmsweise zulässig:
1. der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. Anlagen für Verwaltung

In den Gebieten WA 1 und WA 2 sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz können zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren ein geringer maßgeblicher Außenlärmschutz durch Gebäudenutzung und bauliche Maßnahmen im schallschützenden Gutachten nachgewiesen wird, so dass geringere Schutzmaßnahmen ausreichend sind.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff. BauNVO

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

Die Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird nach § 19 Absatz 4 Satz 3 BauNVO für die Wohngebiete WA 6, WA 7, WA 8 und WA 9 ausgeschlossen.

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl ist zeichnerisch und gebietsweise in der Nutzungsschablone bezogen jeweils auf m über NN festgesetzt. Die Höhe ist die Gebäudelänge am höchstengelegenen Teil des Bauwerkes. Das kann die Oberfläche der Attika bei Flachdächern und die Firsthöhe bei geneigten Dächern sein.

2.3 Höhe von baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4, 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird zeichnerisch und gebietsweise in der Nutzungsschablone bezogen jeweils auf m über NN festgesetzt. Die Höhe ist die Gebäudelänge am höchstengelegenen Teil des Bauwerkes. Das kann die Oberfläche der Attika bei Flachdächern und die Firsthöhe bei geneigten Dächern sein.

Die festgesetzte Höhe in m über NN kann ausnahmsweise auf Teilflächen bis zu 1,0 m überschritten werden, wenn nutzungsspezifische, bautechnische und baurechtliche Anforderungen, die aus der BbgBO entstehen (z.B. Lichte Raumhöhe, Wärmedämmung, Dachkonstruktion, Grindschalung) dies erfordern.

Die festgesetzte Höhe gilt ausnahmsweise nicht für Aufzugsanlagen und im Zusammenhang mit der Gebäudenutzung stehende, untergeordnete technische Auf- und Abbauten, wie Lüftungs-, solarthermische und Photovoltaikanlagen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Garagen und Carports (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der umgrenzten Flächen mit der Zweckbestimmung Garagen und Carports zulässig.

3.2 Baulinie (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)

Ein Zurücktreten untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Eingänge, Garageneinfahrten und Treppentürme von der festgesetzten Baulinie ist bis zu 25 % der Gebäudelänge, aber nur bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

4.1 Passiver Lärmschutz (i.V.m. mit DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und DIN 4109)

4.1.1 Außenbauteile
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 müssen Außenbauteile schutzbedürftiger Gebäude ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R_{wa}) aufweisen, das gemäß Ermittlung nach DIN 4109-1:2018-01 erforderlich ist. Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmschutz L_a erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01.

4.1.2 Innenraumpegel von Schlafräumen
In Räumen, die zum Schlafen vorgesehen sind, ist sicherzustellen, dass nachts (22:00 - 06:00) bei teilgeöffneten Fenstern ein Innenraumpegel L_{ra} von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

4.1.3 Unzulässigkeit der ausschließlichen Fensterlüftung
Bei nächtlichen Beurteilungspegeln von > 45 dB(A) ist eine Fensterlüftung in Schlafräumen nicht zulässig.

4.1.4 Luftschallminderung durch Konstruktionen
In Räumen, die zum Schlafen vorgesehen sind und eine freie Fensterlüftung auf Grund einer Außenklimatisierung über 45 dB nicht möglich ist, ist mittels baulicher Schallschutzmaßnahmen wie Vordäulen, Läden oder besondere Fensterkonstruktionen sicherzustellen, dass bei einem teilgeöffneten Fenster und gewählter bestmöglicher Belüftung ein Innenraumpegel von L_{ra} von 30 dB(A) nachts nicht überschritten wird.

4.2 Außenwohnbereiche

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind schutzbedürftige Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Balkone und Loggien, straßenseitig zur Kolkwitzer Straße legend, unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind verglaste Ausführungen, wie vollverglaste Loggien und einseitig verglaste Balkone oder Lärmschutzmaßnahmen, die sicherstellen, dass das Schutzniveau < 59 dB im Tag in Anlehnung an die 16. BImSchV eingehalten wird.

4.3 Belüftung von Aufenthaltsräumen

Kann ein Innenraumpegel L_{ra} von 30 dB(A) bei Fensterlüftung nicht erreicht werden, ist der ausreichende Luftaustausch durch eine schallgedämmte fensterunabhängige, automatische Lüftungsanlage bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

4.4 Maßgeblicher Außenlärmschutz

Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmschutz (L_a) sind aus den Beurteilungspegeln für Verkehrsmittel des schallschützenden Gutachtens vom 13.07.2022 oder einer fortgeschriebenen Fassung abzulesen oder situationsabhängig zu ermitteln.

4.5 Ausnahmen auf der Ebene der Baugenehmigung

Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz können zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren ein geringer maßgeblicher Außenlärmschutz durch Gebäudenutzung und bauliche Maßnahmen im schallschützenden Gutachten nachgewiesen wird, so dass geringere Schutzmaßnahmen ausreichend sind.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Vermeidungsmaßnahmen

1.1 Stellplatz- und Zufahrtbefestigungen
In den Wohngebieten ist allgemein eine Befestigung von Stellplätzen und den Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasensand, Schottersteinen, Pflaster mit 20% Fugenanteil) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind nicht zulässig.

1.2 Niederschlagsversickerung
Das von den Dach- und sonstigen Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf geeigneten Bodenfächern innerhalb des Geltungsbereiches schadlos zu versickern bzw. einer weiteren Nutzung zuzuführen.

1.3 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur mit mindestens 10 cm Bodenabstand zulässig.

2. Ausgleichsmaßnahmen
2.1 Pflanzung Baumreihe (A1)
Parallel zur Straßenbegrenzungslinie sind mindestens 11 Laubbäume Hst. Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen.

2.2 Pflanzung von Bäumen und Hecken (A2)
Im durch Planzeichen begrenzten Randstreifen an der westlichen Geltungsbereichsgrenze sind mindestens 24 Laubbäume oder Wildobstbäume Hst. Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen und 2,36 m Hecken anzupflanzen.

2.3 Baumpflanzung auf Wohnbaugrundstücken (A3)
Auf jedem für eine Wohnbebauung zugelassenen Baugrundstück sind je angefangener 200 m² Grundstücksfläche mindestens eine hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang 12-14 cm oder ein Obstbaum mit einem Stammumfang 8-10 cm zu pflanzen.

2.4 Begrünung östliche Plangebietsgrenze (A4)
Auf der gekennzeichneten Fläche ist eine dreireihige Hecke in einem Gesamtumfang von 1.065 m² zu pflanzen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage des § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 9 und 10 BbgBO sind bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden gemäß § 85 BbgBO als Ordnungswidrigkeiten gehandelt.

1. Dachgestaltung (i.V.m. mit § 9 BbgBO)

1.1 Dachform
In den Gebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 sind Gebäude mit Dachneigungen über 10° Dachneigung nicht zulässig. Zulässig sind Flachdächer oder flachgeneigte Dächer (FD).

1.2 Dachgeschossausbildung
In den Gebieten WA 1 und WA 2 sind Gebäude mit 2 bis 4 Vollgeschossen zulässig. Das 4. Vollgeschoss ist als Staffelgeschoss (SG) auszubilden. Es muss an allen Gebäudeseiten mindestens 1,5 m hinter die Außenwand des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten.

2. Außenflächengestaltung (i.V.m. mit § 9 BbgBO)

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zu bepflanzen. Schottergärten sind nicht zulässig.

3. Einfriedungen (i.V.m. mit § 9 BbgBO)

3.1 Allgemein sind Einfriedungen als Heckenpflanzung und als Maschendraht-, Stab- oder Drahtgitterzaun zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf eine maximale Höhe von 1,80 m über Gelände haben.

3.2 Gabionenanlagen sind als Grundstücks-einfriedung nicht zulässig.

3.3 Massive bauliche Einfriedungen aus künstlichen Bauprodukten, wie geschlossene Betonmauern und Mauerwerkverkleidungen sind ausnahmsweise nicht zulässig.

DIN-Normen

Sollen in den Lärmschutzunterlagen keine Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Lärmschutzmittel etc. in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung eingesehen werden.

Bodenmerkmal

Werden bei der Bepflanzung Bodenmerkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfaltungen, Holzpfähle, Knochen o.ä. Funde entdeckt, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodenmerkmalpflege anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgSchG).

Die entdeckten Bodenmerkmale und die Entdeckungsgänge sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4 und 12 BbgSchG abzugeben.

Kampfmittel
Eine Kampfmittelbelastung ist für das Plangebiet nicht bekannt. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) vom 23.11.1998 verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.

Beim Fund von Kampfmitteln sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Fundort ist zu sichern und das zuständige Ordnungsamt ist zu informieren.

Extremer Eingriffsausgleich - Waldunterbau
Auf der adriatischen Ausdehnung Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 277 sind auf 12.635 m² Maßnahmen des Waldunterbaus und der Waldregulierung auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB entsprechend der in der Grundplanung dargestellten Flächenanteile durchzuführen.

Es sind alle nicht heimischen Gehölze sowie Kompositenbäume zu beseitigen und ein 40 m breiter Waldstreifen durch Unterbau mit Bäumen der nachfolgenden Gehölzartenliste vorzunehmen. Nordlich und südlich ist unter Schonung des Bestandes an heimischen Gehölzarten ein jeweils 20 m breiter gestufter Waldrand gemäß Gehölzartenliste zu entwickeln.

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB wird der externe Eingriffsausgleich vollständig den Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 zugewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen auch die Kosten für den Grunderwerb bzw. die Grundstückspacht, die Kosten für die Freilegung der Ausgleichsflächen, die Planungskosten sowie die Kosten für die Fertigstellungs- und Entwicklungsarbeiten.

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Laubbäume - Hochstamm, 3x verpflanzt, SU 12 - 14 cm (A1, A2, A3, A4)

Artenempfehlungen für Pflanzungen - Gehölzartenliste
Für die Kompensationspflanzungen sind nachfolgende Gehölze zu verwenden:

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichungsverordnung - PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1922) geändert

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), S. 285, zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (GVBl. I Nr. 38)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BgNatSchAG)
vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 9)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)
vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 9)

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffen und so zu entsorgen, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser entsteht.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdbereichs mit Mineralien und anderen wasserführenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das belastete Erd